

erklärt dies erst das Nebeneinander unpersönlich gehaltener Ablaufbeschreibung und persönlicher Anrede in Satz 3, noch nicht hingegen das Auftreten der bislang ausgeklammerten ersten Person Singularis in Satz 2 und Satz 4.

Relativ unproblematisch ist hierbei das *Ego ille Ieronimus* in Satz 4, denn ein solches Anreihen der konkreten Namensangabe an das eigentlich zu ersetzende formelhafte Pronomen ist bei der aktualisierenden Anwendung vorliegenden Formelgutes immer wieder einmal zu beobachten. Unter den drei hochburgundischen Elekten des Jahres 933 war als erwählter Bischof von Belley ja auch ein Hieronymus³⁹; um seine Obödienzpromissio geht es also. Anders hingegen im Falle der zweiten Textpassage in der ersten Person Singularis, dem *ab eo die, quo ordinatus fuero* in Satz 2: Sie ist sicherlich das schwierigste und befremdlichste Satzelement des Gesamttextes. Eingefügt in die Formel der Obödienz-Promissio, wie sie der Elekt im Verlauf des liturgischen Gesamtaktes der Bischofsweihe abzugeben hatte, ist jener Halbsatz – am Tag der Bischofsweihe selbst – ersichtlich deplaciert. In keiner der überkommenen Promissiones ist denn auch etwas Vergleichbares enthalten. Es kann also nicht der Weihetag selbst gewesen sein, an dem die neuaufgefundene Promissio in der vorliegenden Gestalt niedergeschrieben worden ist; es muß sich um einen Zeitpunkt im Vorfeld der Weihe gehandelt haben – was ja auch mit der aus Satz 3 erschießbaren Unklarheit über den genauen Tag der Weihe zusammenstimmt. Andererseits läßt der Eingangssatz keinen Zweifel daran zu, daß die folgende Promissio vor drei Bischöfen abgegeben werden sollte – also eben doch im Verlauf der eigentlichen Bischofsweihe. Eine Art Sicherungs-Eid dem Metropoliten gegenüber bereits im Vorfeld der Weihe war also wohl auch nicht intendiert⁴⁰. Damit bleibt jedoch der Widerspruch der Zeitebenen zwischen Satz

Doch ist dies eine sehr formalistische Ausdeutung; das Fehlen der Indiktionsangabe kann ebenso gut auf reine Bequemlichkeit zurückgehen (Zur Unsicherheit um die Indiktionsangaben in den Rudolfinger-Urkunden vgl. Schieffer [wie Anm. 19] S. 85).

³⁹) Sollte der Text von jemand anderem stammen, so wäre nicht erklärlich, wie der Name des Hieronymus in die Subscriptio geraten sein könnte; denn bei der Weihe selbst hat ihm das neuaufgefundene Stück ja wohl kaum vorgelegen, zum einen, da die bei der Weihe abgelegte Professio des Hieronymus ja erhalten ist, zum anderen, da der vorliegende Text ihm bei der Weihe in dieser Form – mitsamt den Verfahrensanweisungen – auch wohl kaum hätte vorgelegt werden können. Wenn aber kein Grund und Anlaß erkennbar ist, wie dieser Eigenname nachträglich in ein zunächst anonym gehaltenes Formular hätte hineingeraten können, so bleibt nur die Annahme, daß er bereits bei der Entstehung des Textes mit eingeflossen sein muß.

⁴⁰) Es ist kein Beleg dafür bekannt, daß eine Promissio lange vor der eigentlichen Bischofsweihe hätte abgegeben werden müssen, wie es eine solche Formulierung ja impliziert. Alle bei Waitz (wie Anm. 33) S. 196–202 abgedruckten Promissiones aus